

INHALTSVERZEICHNIS:

- Haushaltsatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2010
- Abstimmungsbekanntmachung zum Volksentscheid über den Nichtraucherschutz am 04. Juli 2010
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Volksentscheid am 04. Juli 2010
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 13. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“

Haushaltsatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2010

1. Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, hat der Stadtrat Penzberg am 27.04.2010 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.337.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.138.100 € ab.
2. Der Wirtschaftsplan für die Stadtwerke wird im Erfolgsplan bei den Erträgen auf 5.735.500 € und bei den Aufwendungen auf 5.535.500 € und im Vermögensplan bei den Einnahmen und Ausgaben mit 6.956.000 € festgesetzt.

§ 2

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.010.000 € vorgesehen.
2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan der Stadtwerke sind in Höhe von 2.711.000 € vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für die Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuerätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Welheim-Schongau hat mit Schreiben vom 14.05.2010 (AZ 941-Sg 32) die Haushaltsatzung der Stadt Penzberg rechtlich gewürdigt und den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Penzberg rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 11. Juni bis 17. Juni 2010 im Rathaus (Kämmerer) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 813-200). Am Samstag, Sonntag und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen. Im Übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerer eingesehen werden.

Penzberg, 20.05.2010

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung zum Volksentscheid über den Nichtraucherschutz am 04. Juli 2010

1. Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Penzberg ist in folgende 8 Stimmbezirke eingeteilt:

WAHLBAUM		
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
1	Bürgermeister-Prandl-Schule, Eingang Sonnenstraße	ja
2	Bürgermeister-Prandl-Schule, Eingang Sonnenstraße	ja
3	Heinrich-Campendonk-Heilschule, Karlstr. 36	ja
4	Grundschule Birkenstraße, Birkenstraße 9	ja
5	Kindergarten St. Raphael, Pater-Sabino-Weg 4	ja
6	Seniorenheim Steigenberger Hof, Seeshaupter Str. 73	ja
7	Städt. Kindergarten, Daserweg 1	ja
8	Städt. Kindergarten, Daserweg 1	ja

In den Wahlberechtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.06.2010 bis 13.06.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Stadt Penzberg, Rathauspassage, Karlstr. 23, -stätt. Räume EG- zusammen.
4. Die Stimmberechtigten können nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlberechtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Stimmberechtigten bei Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt wird.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann die stimmberechtigte Person durch ein Kreuz oder auf andere Weise in den hierfür vorgesehenen Kreisen kenntlich machen, ob sie dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Für echten Nichtraucherschutz“ zustimmt („Ja-Stimme“) oder ob sie diesen ablehnt und damit für die Beibehaltung der geltenden Regelungen zum Nichtraucherschutz stimmt („Nein-Stimme“). Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens ist auf dem Stimmzettel abgedruckt.

Den Gesetzentwurf des Volksbegehrens mit Erläuterungen (einschließlich Begründung der Antragsteller, Auffassung der Statuergebung und des Landtags, geltende Regelungen zum Nichtraucherschutz) enthält die Bekanntmachung der Statuergebung. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter www.bayern.de/volksentscheid abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Gemeinde anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht mehr erkennbar ist.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Abstimmung

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen des/der auf dem Wahlschein bezeichneten Landkreises/kreisfreien Stadt, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl, und
- die Bekanntmachung der Statuergebung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am 04. Juli 2010, 18 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 106d Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Penzberg, 31.05.2010

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Volksentscheid am 04. Juli 2010

1. Das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid für die Stadt Penzberg wird vom Montag, 14. Juni bis Freitag, 18. Juni 2010 (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) während der allgemeinen Öffnungszeiten **Stadt Penzberg - Bürgerbüro, Rathauspassage, EG - Karlstr. 23, 82377 Penzberg**

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die in den Melderegister eine Auskunftsperre nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, spätestens am Freitag, 18. Juni 2010 bis 12.00 Uhr im **Stadt Penzberg - Bürgerbüro, Rathauspassage, EG - Karlstr. 23, 82377 Penzberg** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 13. Juni 2010 eine Wahlberechtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung im Landkreis Welheim-Schongau durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum (Stimmbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn sie

- a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
- b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 31. Mai 2010 in einen anderen Stimmbezirk - innerhalb der Gemeinde, - außerhalb der Gemeinde, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung erfolgt ist, verlegt,
- c) aus beruflichen Gründen, wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bis zum Freitag, 02. Juli 2010, 15 Uhr, im **Wahlamt der Stadt Penzberg, Rathauspassage, EG, Karlstr. 23, 82377 Penzberg** schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragen.

6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung bis zum 13. Juni 2010 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. Juni 2010) versummt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

7. Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhalten Stimmberechtigte zugleich

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl, und
- die Bekanntmachung der Statuergebung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss in jedem Fall durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (Samstag, 03. Juli 2010), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Penzberg, 31.05.2010

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 13. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“

Der Stadtrat hat am 18.05.2010 die 13. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 13. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

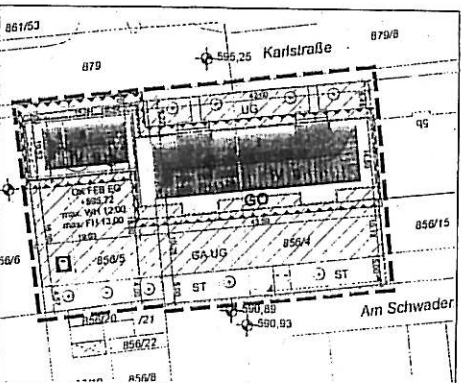
Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensschädlinge eingetreten, kann den Entschädigungsberechtigten Entschädigung verlangt werden. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensschädlinge eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbaumeister) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 02.06.2010

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister